

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.01.2015

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.4-398/11

Zulassungsnummer:

Z-33.4-398

Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2015**

bis: **12. Januar 2020**

Antragsteller:

Saint-Gobain Rigips GmbH

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

**Expandierte Polystyrol-Hartschaumplatten für die Verwendung in Wärmedämm-
Verbundsysteme (WDVS)**

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040",

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035",

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032",

"Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035",

"RigiWall WAP 035" und "RigiWall WAP 032"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Blatt Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 16. September 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS); nachfolgend als EPS-Platten bezeichnet.

Die EPS-Platten sind weiß oder grau. Sie werden - mit Ausnahme der RigiWall WAP - bei der Herstellung elastifiziert.

Die EPS-Platten sind schwerentflammbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die EPS-Platten dürfen in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) eingesetzt werden, die unter der Nummer Z-33....- ... allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

Der Anwendungsbereich des mit den EPS-Platten hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des WDVS.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans¹ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der EPS-Platten

Folgende Eigenschaften sind einzuhalten.

Tabelle 1:

Dämmstofftyp	Rigips Fassadenschalldämmplatte				RigiWall WAP	
	Silence dB Plus		Neo-Silence dB Plus		..035	..032
	..040	..035	..035	..032		
Farbe	weiß		grau			
Elastifizierung	X	X	X	X		
Dicke [mm]	40 - 200				40 - 300	
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa]	≥ 80	≥ 100	≥ 80		≥ 150	
Scherfestigkeit [kPa]	≥ 30				≥ 50	
Schubmodul [kPa]	≥ 300				≥ 1000	
Rohdichte [kg/m ³]	14 - 20	21 - 26	15 - 20			

¹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Dämmstofftyp	Rigips Fassadenschalldämmplatte				RigiWall WAP	
	Silence dB Plus		Neo-Silence dB Plus		..035	..032
	..040	..035	..035	..032	..035	..032
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ [W/(m·K)]	0,040	0,035		0,032	0,035	0,032
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} [W/(m·K)]	0,0385	0,0338		0,0309	0,0338	0,0309
Dynamische Steifigkeit s' [MN/m ³]	≤ SD20				-	
Biegefestigkeit [kPa] ⁺	≥ 50					
Dimensionsstabilität bei def. Temp.- und Feuchtebed. [%]	≤ 5				≤ 2	
Abmessungen [mm x mm] *	1000 x 500					
Brandverhalten	Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05 ² , Abschnitt 6.1. Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-16 ³ durchzuführen.					
* Andere Plattenformate sind möglich						

Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans.

2.2.2 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Schaumrezepturen sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.3 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die EPS-Platten nach Abschnitt 2.2 sind werksseitig herzustellen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Schaumrezepturen und das Herstellverfahren sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte sind durch eine Verpackung geschützt zu transportieren.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Herstellers gelagert werden. Die EPS-Platten sind vor Beschädigung zu schützen.

² DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-16:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.4-398

Seite 5 von 10 | 12. Januar 2015

2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Zusätzlich sind die EPS-Platten auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf der EPS-Platten selbst, wie folgt zu kennzeichnen:

- "Für WDVS mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geeignet"
- Bezeichnung des Bauprodukts
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Ggf. dynamische Steifigkeit
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)"
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis**2.4.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes¹, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die EPS-Platten nach Abschnitt 2.2 dürfen nur für den in Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich verwendet werden. Es dürfen nur Dämmstoffdicken zur Anwendung kommen, die in der Zulassung des jeweiligen WDVS geregelt sind.

Die Bestimmungen des Abschnitts 4 sind zu beachten.

Die Bestimmungen der Zulassungen der zum Einsatz kommenden Dübel sind ggf. zu beachten.

3.2 Standsicherheit

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der hier zugelassenen EPS-Platten ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) und den folgenden Absätzen, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

- $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$
für angeklebte EPS-Platten auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.
- $w_e =$ (s. Anlage 1.1 und 1.2)
für angeklebte und durch Dübel befestigte EPS-Platten auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz
- $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$.
für angeklebte EPS-Platten auf flächigen Untergründen (Plattenwerkstoffe) im Holzbau.

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffe – sofern nicht in dieser Zulassung geregelt – ist zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit des zum Einsatz kommenden WDVS zu führen.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁴.

⁴ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

3.2.2 WDVS-Lastklassen

Angedübelte und angeklebte WDVS mit Dämmstoffen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden in Abhängigkeit vom Dämmstofftyp, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul $N_{R,WDVS}$) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des WDVS pro Dübelteller an). Sofern Dübel zum Einsatz kommen, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden, ist die zutreffende WDVS-Lastklasse der jeweiligen Dübel-Zulassung zu entnehmen:

	Dämmstoff			
	Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040 Silence dB Plus 035		Neo-Silence dB Plus 035 Neo-Silence dB Plus 032	
Dübelteller- durchmesser [mm]	≥ 60			
Dämmstoffdicke [mm]	40 ≤ d < 60	60 ≤ d < 80	80 ≤ d ≤ 200	40 ≤ d ≤ 200
WDVS-Lastklas- se zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	0,10	0,133	0,166	0,10

	Dämmstoff			
	RigiWall WAP 035 und 032		Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040	
Dübelteller- durchmesser [mm]	≥ 60		≥ 90	
Dämmstoffdicke [mm]	40 ≤ d < 60	60 ≤ d ≤ 300	40 ≤ d < 60	≤ d ≤ 200
WDVS-Lastklasse zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	0,15	0,166	0,166	0,20

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{Dübel}}$$

und

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,WDVS}$$

mit

W_e : Einwirkungen aus Wind nach DIN 1055-4

n : Dübelanzahl pro m^2

zul $N_{R,\text{Dübel}}$: Dübellastklasse

zul $N_{R,WDVS}$: WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.4-398

Seite 8 von 10 | 12. Januar 2015

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von $N_{R,Dübel}$ bzw. $N_{R,WDVS}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m^2 nicht unterschritten werden darf:

Dämmstoff Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040 Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035 Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035 Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032 RigiWall WAP 035 RigiWall WAP 032		
Dämmstoffdicke [mm]	< 60 mm	≥ 60 mm
Minstdübelanzahl [Stück/ m^2]	5	4

Die zulässige Beanspruchung der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel zu entnehmen.

3.2 Schallschutz

3.2.1 Dämmplatten mit Angabe der dynamischen Steifigkeit

Bei der Verwendung von Dämmstoffen, bei denen die dynamische Steifigkeit s' angegeben ist, ist der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) nach der Norm DIN 4109⁵ zu führen.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit $R'_{w,R,O}$: Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1⁶ zu DIN 4109
 $\Delta R_{w,R}$: Korrekturwert nach Tabelle 2

Tabelle 2: Korrekturwerte $\Delta R_{w,R}$ zur Luftschalldämmung in dB bei teilflächiger Verklebung (ca. 40 %) in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz f_{res} in Hz

$R'_{w,R,O}$ der Massivwand ohne WDVS in dB	Resonanzfrequenz f_{res} in Hz											
	≤ 60	≤ 70	≤ 80	≤ 90	≤ 100	≤ 120	≤ 140	≤ 160	≤ 180	≤ 200	≤ 220	≤ 240
43 - 47	17	15	13	11	9	7	5	4	3	2	1	0
48 - 51	14	12	10	8	7	5	3	2	1	0	- 1	- 1
52 - 54	12	10	8	6	5	4	2	1	0	- 1	- 2	- 2
55 - 58	9	7	5	3	3	2	0	- 1	- 2	-	-	-

Die Resonanzfrequenz f_{res} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$f_{res} = 160 \cdot (s'/m')^{1/2}$$

mit : s' = dynamische Steifigkeit der EPS-Platten in MN/m^3
 m' = flächenbezogene Masse des Putzes auf dem WDVS in kg/m^2

⁵ DIN 4109:1989-11: Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
⁶ Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem oberen Grenzwert der jeweiligen Stufe der dynamischen Steifigkeit.

Bei einer teilflächigen Verklebung von ca. 60 % sind die Werte der Tabelle 2 um - 1 dB zu verringern.

Bei einer zusätzlichen Verdübelung des WDVS mit der Massivwand sind die Korrekturwerte der Tabelle 2 in Abhängigkeit von der Dübelanzahl je m² wie folgt abzumindern:

vorhandene Dübelanzahl \leq 6 Dübel/m²: - 2 dB

vorhandene Dübelanzahl $>$ 6 Dübel/m²: - 4 dB

3.2.2 Dämmplatten ohne Angabe einer Stufe für die dynamische Steifigkeit

Werden Dämmstoffe eingesetzt, bei denen die dynamische Steifigkeit s' nicht angegeben ist oder die Dämmstoffe mit mehr als 60 % am Untergrund verklebt werden, gelten die Regelungen zum Schallschutz in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des WDVS.

3.3 Brandschutz des Gesamtsystems

3.3.1 EPS-Platten

Die EPS-Platten sind schwerentflammbar.

3.3.2 WDVS

Die Eigenschaften zum Brandverhalten eines Gesamtsystems sind in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS geregelt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.2 Anwendung in WDVS

Bei Anwendung der EPS-Platten müssen – unter Beachtung der Abschnitte 1.2 und 3 - der Anwendungsbereich und die Verarbeitungshinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS eingehalten werden, sofern dies nicht zum Widerspruch zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung steht. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen zu den Dübeln zu beachten (siehe Abschnitt 3.2).

Die EPS-Platten dürfen vollflächig verklebt werden, sie dürfen aber auch teilflächig, so dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird, auf dem Untergrund verklebt werden, sofern die teilflächige Verklebung in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für das jeweilige WDVS geregelt ist.

Für die Befestigung der EPS-Platten müssen bei der Verwendung in WDVS mit ange-dübelten und angeklebten Dämmstoffplatten für den vorliegenden Untergrund und die Anwendung bei WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm verwendet werden. Die Beanspruchbarkeit der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser entsprechend den folgenden Bestimmungen aufweisen, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel zur Befestigung in WDVS mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten gilt für die Dämmplatten "Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040", "Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035", "Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035" und "Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 032" die Anlage 1.1 bzw. 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02.

Für die Dämmplatten "RigiWall WAP 035" und "RigiWall WAP 032" gelten die Angaben in den Zulassungen der jeweiligen WDVS.

Es dürfen nur Putzprodukte zum Einsatz kommen, die in der Zulassung des jeweiligen WDVS geregelt sind.

4.3 Detailausführung "Sturzausführung ohne Mineralfaser-Dämmplatten"

Sofern ein mit EPS-Platten allgemein bauaufsichtlich zugelassenes WDVS ausschließlich mit den Dämmplatten "Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035", "Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032", "RigiWall WAP 035" und "RigiWall WAP 032" und einer zusätzlichen Gewebeschaufe gemäß Anlage 2 ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 200 mm bzw. 300 mm die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Mineralfasersturzes entfallen; der Entfall von „Brandriegeln“ und vergleichbaren Brandschutzmaßnahmen ist nicht zulässig.

Bei mineralischen Putzsystemen (Unter- und Oberputz) muss eine Schichtdicke von minimal 4 mm eingehalten werden. Bei dispersionsgebundenen Putzsystemen muss eine Schichtdicke ≥ 4 mm bis ≤ 10 mm eingehalten werden. Keramische Riemchen dürfen bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen WDVS mit keramischen Bekleidungen mit dieser Sturzausführung verwendet werden, wenn die Unterputzdicke mindestens 3 mm beträgt.

Dirk Brandenburger
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Mindestdübelanzahl

Anlage 1.1

Tabelle 1: Mindestanzahl* der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung der "Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w _e [kN/m ²]					
Dämmschicht- dicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,35	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 40 und < 60	≥ 0,15	5	6	8	10	14	-**
≥ 60 und < 80	≥ 0,20	4	6	6	8	10	14
	0,15	4	6	6	8	12	-**
≥ 80	≥ 0,25	4	4	4	6	8	10
	0,20	4	4	4	6	8	12
	0,15	4	4	6	8	10	-**

* Gilt nicht für Dübel, die in den Dämmstoff versenkt eingebaut werden, mit Ausnahme des Dübels "Ejothem STR U" nach ETA-04/0023, sofern die Dämmstoffdicke ≥ 80 mm ist und die Einbaubedingungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.2-1769 eingehalten werden.

** Ausführung nicht sinnvoll, da mehr als 14 Dü/m² erforderlich sind.

Tabelle 2: Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm zur Befestigung der "Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w _e [kN/m ²]				
Dämmschicht- dicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 40 und < 60	≥ 0,25	5	5	6	8	10
	0,20	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,30	4	4	4	8	8
	0,25	4	4	4	8	10
	0,20	4	4	6	8	10
	0,15	4	6	8	10	14

Mindestdübelanzahl

Anlage 1.2

Tabelle 3: Mindestanzahl* der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens **60 mm** zur Befestigung der "**Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035**" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w_e [kN/m ²]				
Dämmschichtdicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 40 und < 60	≥ 0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 4: Mindestanzahl* der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens **60 mm** zur Befestigung der "**Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035**" und "**Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032**" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w_e [kN/m ²]					
Dämmschichtdicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,35	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 60	≥ 0,20	4	6	8	8	12	14
	0,15	4	6	6	8	12	-**

* Gilt nicht für Dübel, die in den Dämmstoff versenkt eingebaut werden, mit Ausnahme des Dübels "Ejotherm STR U" nach ETA-04/0023, sofern die Dämmstoffdicke ≥ 80 mm ist und die Einbaubedingungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.2-1769 eingehalten werden.

** Ausführung nicht sinnvoll, da mehr als 14 Dü/m² erforderlich sind.

**Sturzausbildung bei Verwendung der Dämmplatten
"RigiWall WAP 032", "RigiWall WAP 035" und "Rigips
Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus
035/032"**

Anlage 2

Mineralische Putzsysteme (Unter-
und Oberputz) müssen Schichtdicken
von ≥ 4 mm einhalten

Dispersionsgebundene Putzsysteme:

- bei Dämmstoffdicken ≤ 200 mm muss die Schichtdicke ≥ 4 mm bis ≤ 10 mm eingehalten werden.
- bei Dämmstoffdicken > 200 mm bis ≤ 300 mm muss die Schichtdicke 5 – 6 mm eingehalten werden.

